

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
23/054

Status:

öffentlich

Antrag auf Verlängerung einer Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist für ein Gewerbegrundstück

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Sandhorst		Empfehlung	öffentlich	
2.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Beschluss	nicht öffentlich	

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag auf Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 22. März 2023 – Anlage 3; nicht öffentlich – um ein Jahr, mithin bis zum 10. Mai 2024, das Gewerbegrundstück im Industrie- und Gewerbegebiet Nord, Flurstücke 53/6 und 53/3 jeweils der Flur 2 der Gemarkung Sandhorst – Anlage 1; rot umrandet dargestellt - betreffend, wird zugestimmt.
2. Grundstückseigentümer/-in bzw. Antragsteller/-in: siehe Angaben in Anlage 2 (nicht öffentlich).
3. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat durch Grundstückskaufvertrag vom April 2021 das im Industrie- und Gewerbegebiet Nord belegene Gewerbegrundstück, Flurstücke 53/6 und 53/3 jeweils der Flur 2 der Gemarkung Sandhorst, welches im anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt ist, von der Stadt Aurich erworben (Beschlussvorlage Nr. 20/226).

In dem vorgenannten Grundstückskaufvertrag hat sich der Antragsteller verpflichtet, auf dem von ihm erworbenen Gewerbegrundstück innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Besitzübergabe eine Gewerbehalle mit Büro- und Lagerflächen zur Vermietung an gewerbliche Betriebe, die den Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 86/3 „Industriegebiet Nord“ entsprechen, und zusätzliche Parkplätze für den von ihm bereits betriebenen Gewerbebetrieb zu errichten und den Gewerbebetrieb in Betrieb zu nehmen

Der Antragsteller hat sich in dem vorgenannten Grundstückskaufvertrag das Recht vorbehalten, die Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist auf schriftlichen Antrag hin einmalig um ein Jahr zu verlängern zu lassen, wenn er schriftlich nachweist, dass er wegen zwingender betrieblicher Gründe an der Einhaltung der Zweijahresfrist gehindert ist bzw. war.

Als Tag der Besitzübergabe wurde der Tag der vollständigen Kaufpreiszahlung vereinbart. Die Besitzübergabe ist am 10. Mai 2021 erfolgt. Die Errichtung und Inbetriebnahme des Gewerbebetriebes ist bisher nicht erfolgt.

Mit E-Mail vom 22. März 2023 – eingegangen bei der Stadt Aurich fristgerecht vor Fristablauf - hat der Grundstückseigentümer nunmehr die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist beantragt und die Gründe, welche die Fristverlängerung erforderlich machen, dargelegt.

Sollte eine Fristverlängerung nicht beurkundet werden, müsste nach Ablauf der Frist das in dem Grundstückskaufvertrag vom April 2021 vereinbarte Rückkaufrecht der Stadt Aurich geltend gemacht werden, da andernfalls die Zweckbindung für das Gewerbegrundstück entfällt und der Grundstückseigentümer an den vereinbarten Zweck nicht mehr gebunden wäre und das Gewerbegrundstück auch unbebaut verkaufen könnte.

Der Kaufpreis für den dann zu bewirkenden Rückkauf beträgt 12,00 €/m², mithin für die gesamte Fläche 24.480,00 €. Die mit der Rückübertragung der Gewerbefläche entstehenden Kosten wären von dem Grundstückseigentümer zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Diese Beschlussvorlage hat das Zertifikat „Familiengerechte Kommune“ betreffend keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Diese Beschlussvorlage hat den Klimaschutz betreffend keine Auswirkungen.

Anlagen:

1. Lageplan mit der Darstellung der Gewerbefläche;
2. Daten des Antragstellers – nicht öffentlich -;
3. Antrag des Grundstückseigentümers auf Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 23. März 2023 – nicht öffentlich -.

gez. Feddermann